



Georg-Müller-Schule Fulda  
Private Christliche Bekenntnisschule

## Antrag auf Beurlaubung

Anträge auf Unterrichtsbefreiung von Schülern/innen müssen rechtzeitig (möglichst zwei Wochen vorher) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß diesem Gesetz können Schülerinnen und Schüler **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Klassenlehrer/in: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Zeitraum der beantragten Beurlaubung:

am/vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Uhrzeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

### Grund der Beurlaubung, bitte zutreffendes ankreuzen

Weitere Details sind auf der Rückseite erläutert

1.  Kirchliche Veranstaltungen
2.  Gedenktage
3.  Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
4.  Teilnahme am internationalen Schüleraustausch
5.  Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
6.  Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
7.  Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen
8.  Wichtiger persönlicher Grund

Ort / Datum Unterschrift (Antragsteller) \_\_\_\_\_

---

### Antwort der Schule

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

- Die Beurlaubung wird genehmigt. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind den versäumten Unterrichtsstoff nachholt.
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

#### **Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz), gekürzt**

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

#### **Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:**

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. – Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage [...], nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleiben unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
3. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
4. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
5. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
6. Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
8. Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten beispielsweise Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern etc.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.